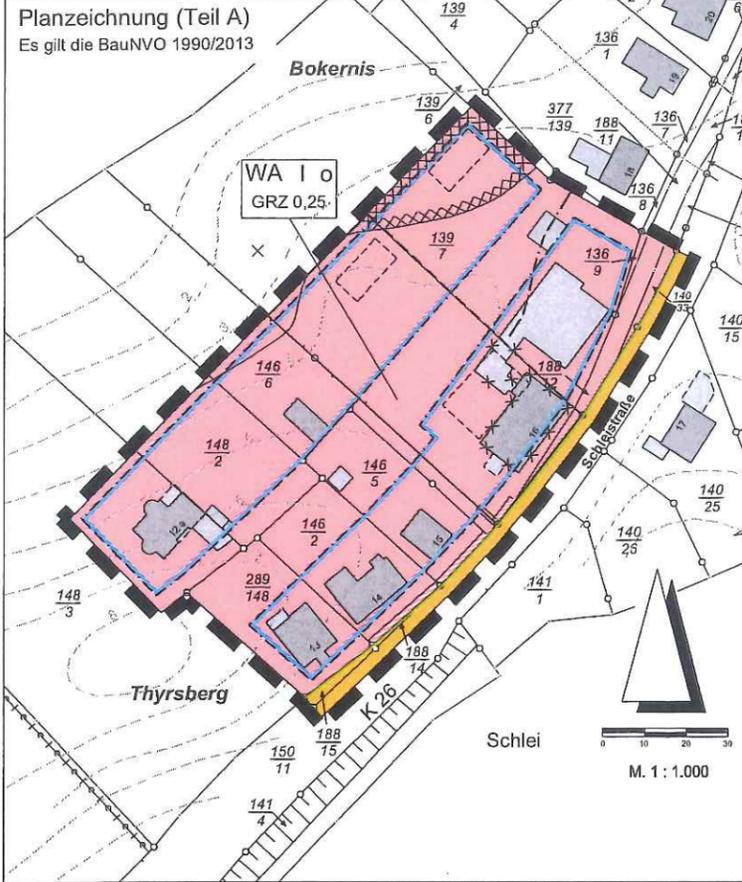


# Satzung der Gemeinde Boren über den Bebauungsplan Nr. 10 - Baugebiet 'Lindaunis' - Gebiet nordwestlich der Schleistraße zwischen dem südlichen Ortseingang und dem ehem. Gasthof Lindaunis



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
<b>I. Festsetzungen</b>		
<b>Art der baulichen Nutzung</b>		
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) 1 BauGB § 4 BauNVO
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>		
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 19 BauNVO
GRZ 0,25	Grundflächenzahl hier: 0,25	§ 20 BauNVO
<b>Bauweise, Baulinie, Baugrenze</b>		
—	Baugrenzen	§ 9 (1) 2 BauGB § 23 BauNVO
o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
<b>Verkehrsflächen</b>		
—	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 11 BauGB
<b>Sonstige Planzeichen</b>		
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
<b>II. Darstellung ohne Normcharakter</b>		
—	vorhandene Flurstücksgrenzen	
114/28	Flurstücksnummer	
—	vorhandene Gebäude	
—	entfallende Planbestandteile	
—	in Aussicht genommene Gebäudestellung	
—	in Aussicht genommene Grundstücksteilung	
—	Höhenlinie	

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 - für das Baugebiet 'Lindaunis' -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in der Zeit vom ..... bis ..... erfolgt.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ..... durchgeführt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... unternimmt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  - Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Boren, den ..... (Unterschrift)

## Text (Teil B)

- ANZAHL DER WOHNUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
Je Wohngebäude sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig.
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - Die Firsthöhe der Gebäude darf höchstens 8,50 m ab Erdgeschoßfertigfußbodenhöhe betragen.
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
  - Stellplätze und Zufahrten sind aus fugenreichem Material herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster).
- HOCHWASSERSCHUTZ** (§ 9 Abs. 5 BauGB)  
Teile des Plangebietes sind hochwassergefährdet. Die Fußbodenoberkante der Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen muss auf mindestens + 3,50 m NN liegen.
- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 84 LBO)
  - Dachform und Dachneigung
    - Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigungen zwischen 25° und 45° zulässig.
    - Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind von der v.g. Bestimmung ausgenommen.
  - Dacheindeckung
    - Für Dacheindeckungen sind nur Ziegel-, Pfannen- und Schieferdächer sowie eine Eindeckung in Glas zulässig.
    - Für Flachdächer und Nebenanlagen gelten v.g. Bestimmungen nicht.
  - Außenwandgestaltung
    - Als Außenwandmaterialien sind nur Mauerwerk, Putz, Holz und Glas zulässig.
    - Garagen, angebaut oder freistehend, erhalten bei Mauerwerk die Farbgebung des jeweiligen Hauptgebäudes.
    - Nebenanlagen sind von den v.g. Bestimmungen ausgenommen.

## III. Kennzeichnungen

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

7. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig, den ..... (Unterschrift)

8. Die Gemeindevertretung hat die Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Boren, den ..... (Unterschrift)

10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Boren, den ..... (Unterschrift)

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Aushang in der Zeit vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Boren, den ..... (Unterschrift)

## BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE BOREN -Baugebiet 'Lindaunis'-

Gebiet nordwestlich der Schleistraße zwischen dem südlichen Ortseingang und dem ehem. Gasthof Lindaunis



STAND: OKTOBER 2014

# **BEGRÜNDUNG**

**ZUM  
BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE BOREN  
- BAUGEBIET 'LINDAUNIS' –  
GEBIET NORDWESTLICH DER SCHLEISTRASSE**

## **ENTWURF**

---

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 6 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER  
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0  
FAX: 04621 / 9396-66

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>AUSGANGSSITUATION..... 1</b>
1.1	Lage des Plangebietes ..... 1
1.2	Bestand ..... 1
1.3	Grundlage des Verfahrens..... 1
1.4	Rechtliche Bindungen..... 2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 ..... 2
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum V ..... 2
1.4.3	Flächennutzungsplan ..... 2
1.4.4	Landschaftsrahmenplan ..... 3
1.4.5	Landschaftsplan ..... 3
1.4.6	Schutzverordnungen ..... 3
<b>2</b>	<b>ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG..... 3</b>
2.1	Planungserfordernis und Planungsziele..... 3
<b>3</b>	<b>PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN ..... 4</b>
3.1	Art der baulichen Nutzung ..... 4
3.2	Maß der baulichen Nutzung..... 4
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen..... 4
3.4	Baugestalterische Festsetzungen..... 5
3.5	Verkehrliche Erschließung..... 5
3.6	Ver- und Entsorgung ..... 5
3.7	Grünordnung ..... 6
3.8	Artenschutz ..... 6
3.9	Hinweise..... 13
<b>4</b>	<b>KOSTEN ..... 14</b>

## B E G R Ü N D U N G

### zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Boren, Kreis Schleswig-Flensburg - Baugebiet 'Lindaunis' Gebiet nordwestlich der Schleistraße-

## 1 AUSGANGSSITUATION

### 1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 1,02 ha große Plangebiet befindet sich im Südwesten der Ortslage Lindaunis nordwestlich der Schleistraße. Im Einzelnen umfasst es die Flurstücke 289/148, 146/2, 146/5, 188/15, 188/14, 188/12, 140/33 und 136/9 sowie Teilflächen der Flurstücke 148/3, 148/2, 146/6, 139/7 und 150/11 der Flur 5 Gemarkung Ketelsby Gemeinde Boren.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

### 1.2 Bestand



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Ortslage Lindaunis nordwestlich der Schleistraße. Der ca. 1,02 ha große Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Nordosten durch weitere Wohnbebauung,
- im Südosten durch die Schleistraße
- und im Südwesten durch Gartenflächen.

Das Gelände weist Höhen zwischen ca. 8 m üNN im Südwesten und ca. 3 m im Norden auf.

Entlang der Schleistraße ist eine geschlossene Bebauung mit älteren Einfamilienhäusern vorhanden. Hierbei sind auf zwei (von drei) Grundstücken auch Wohngebäude in der zweiten Reihe vorhanden. Die Freiflächen werden als Hausgärten genutzt. Nach Norden schließt sich der Bereich des ehemaligen Gasthofes Lindau an. In diesen Gebäuden war auch eine Pension integriert. Vor den Gebäuden sind große Flächen als Stellplätze versiegelt. Die rückwärtigen Bereiche werden landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

### 1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

In der Sitzung am ..... beschloss die Gemeindevertretung Boren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren für die 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' sind:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, insbesondere durch Umnutzung und Verdichtung.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 20.000 m<sup>2</sup>. Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

## **1.4 Rechtliche Bindungen**

### **1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010**

Die Gemeinde Boren liegt gem. des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) innerhalb des Naturparkes Schlei sowie eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Die angrenzende Schlei ist als Vorbehaltssraum für Natur und Landschaft gekennzeichnet. Diese Vorbehaltssräume dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze und zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile.

### **1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V**

Der Regionalplan für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt den Planbereich als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar.

### **1.4.3 Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan des Amtes Süderbrarup ist ein ca. 40 m breiter Streifen entlang der Schleistraße als gemischte Baufläche dargestellt. Dahinter folgt ein ca. 35 m breiter Streifen, der als Wohnbaufläche dargestellt ist. Im Bebauungsplan Nr. 10 erfolgt eine Ausweisung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet. Daher wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die neue Planung angepasst.

#### 1.4.4 Landschaftsrahmenplan

In Karte 1 des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum V (2002) findet sich für den Bereich des Lindauer Noores die Darstellung als Gebiet mit besonderer Eignung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Nr. 569 (hier Verbundsystem und Schwerpunktbereich). Als Entwicklungsziel sind der Erhalt und die Entwicklung eines naturraumtypischen Biotopkomplexes, bestehend aus dem Noor, naturnahen und halbnatürlichen Lebensräumen der Verlandungszone und naturnahen offenen bis bewaldeten Lebensräumen in den Hangbereichen formuliert. Ein Streifen entlang der Schlei ist als Verbundachse gekennzeichnet. Die Schlei und das Lindauer Noor sind weiterhin als FFH- und als Vogelschutzgebiet dargestellt.

Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes stellt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und als Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes 'Nördliches Schleiufer' dar. Weiterhin findet sich die Darstellung als Geotop 7.5 'Schlei mit den Gletschertoren bei Haddeby/Selk, Busdorf und Dannewerk'.

#### 1.4.5 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup (1999) sind die damals vorhandenen Strukturen (Straße, Gebäude und Vegetationsflächen) dargestellt. Besondere Entwicklungsziele oder Maßnahmen sind für das Plangebiet nicht formuliert.

#### 1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Das Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes 'Nördliches Schleiufer' und des Naturparkes Schlei.
- Ausweisungen nach §§ 23 bis 25 sowie §§ 28 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Das Plangebiet liegt innerhalb des Schutzstreifens an Gewässern gem. § 35 LNatSchG.
- Knicks sind nach § 21 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG geschützt.
- Die nächstgelegenen **Natura 2000-Gebiete** sind das nördlich und südlich angrenzende FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“.

## 2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

### 2.1 Planungserfordernis und Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen im Bereich der Ortslage Lindaunis geschaffen werden.

Nach der Aufgabe der ehemaligen Gaststätte und der Pension möchte die Gemeinde eine sinnvolle Nachnutzung dieses Grundstückes befördern. Auf der Grundlage der Ausweisungen im Flächennutzungsplan soll das nördliche Grundstück nun auch in zwei hintereinander

liegenden Baureihen bebaubar werden. Hierfür gibt es bereits konkrete Interessenten. Im südlichen Teil des Plangebietes ist dies bereits realisiert worden.

In der Gemeinde Boren besteht weiterhin ein Bedarf an innerörtlichen Wohnungen bzw. Bauplätzen. Es mangelt an Bauflächen, die für Wohnen geeignet sind, umgehend einer Bebauung zugeführt werden können und die auch von ihrer Lage her eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen. Insofern besteht ein öffentliches Interesse, die planerischen Voraussetzungen für eine Bebauung des Plangebietes zu schaffen.

Innerhalb des Plangebietes soll die vorhandene Bebauung entlang der Schleistraße ergänzt und nachverdichtet werden. Hierbei soll auch eine Bebauung der rückwärtigen Grundstücksteile ermöglicht werden. Hiermit kommt die Gemeinde Boren dem planerischen Grundsatz 'Innenentwicklung vor Außenentwicklung' nach. Das derzeitige Planungskonzept sieht einen Abriss der ehem. Gaststätte vor, wobei der nördliche Gebäudeteil erhalten bleiben soll. Auf den freiwerdenden Grundstücksteilen sowie im rückwärtigen Bereich ist der Neubau von insg. 3 Wohngebäuden geplant.

Vorherrschendes Planungsziel ist die Schaffung von innerörtlichem Wohnraum.

### **3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Bauflächen werden entsprechend der zgedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Punkt 2.1 angestrebten Bebauung sowie der vorhandenen Umgebung.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,25 sowie max. 1 Vollgeschoss orientiert sich an der gewollten städtebaulichen Nutzung der Grundstücke. Die Höhe der Gebäude wird auf max. 8,50 m über dem Erdgeschoßfußboden festgesetzt, um eine harmonische Einbindung in die umgebende Bebauung zu gewährleisten.

#### **3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

##### Bauweise

In dem Allgemeinen Wohngebiet wird eine Bebauung in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht.

Zur Schaffung von familiengerechten Wohnhäusern wird die Anzahl der Wohnungen auf maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude begrenzt. Dadurch soll eine Massierung von Klein-Appartements und damit verbunden ein übermäßiges Verkehrsaufkommen ausgeschlossen und eine möglichst ungestörte Wohnruhe erzielt werden.

### Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und sollen einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu Nachbargrenzen ein. Um eine klare Trennung der beiden Baureihen zu sichern, werden zwei getrennte überbaubare Fläche in der Planzeichnung festgelegt.

## **3.4 Baugestalterische Festsetzungen**

Aufgrund des angestrebten städtebaulichen Konzeptes und der bestehenden Festsetzungen für die benachbarten Grundstücke werden in den Bebauungsplan Festsetzungen bzgl. der Dachform, der Dacheindeckung und der Außenwandgestaltung aufgenommen. Hiernach sind nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zwischen 25° und 45° zulässig. Diese Festsetzung soll ein harmonisches Einfügen der geplanten Bebauung in die Umgebung sicherstellen. Aus dem gleichen Grund ist für die Gestaltung der Außenwände die Materialwahl festgelegt. Für die Dacheindeckung ist die Materialwahl ebenfalls festgelegt, um v.a. dem Schutz des Ortsbildes ausreichend Rechnung zu tragen.

## **3.5 Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke erfolgt von der Schleistraße aus. Die erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken anzulegen. Bei einer Teilung des Flurstückes 139/7 ist zur Erschließung der hinteren Grundstücke 'in der zweiten Reihe' eine grundbuchliche Sicherung der Zuwegung erforderlich.

## **3.6 Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Die Erdgasversorgung erfolgt durch Anschluss an das Netz der E.ON Hanse AG.

Die Grundstücke werden über das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln versorgt.

Das Schmutzwasser wird über das vorhandene Kanalsystem erfasst und der Kläranlage der Gemeinde Boren zugeführt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in das vorhandene Regenwasserkanalnetz eingeleitet.

Die Müllbeseitigung erfolgt über die zentrale Müllabfuhr und ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Schleswig-Flensburg geregelt.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Boren durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet.